

Übernimmt der Staatsanwalt die Verfolgung, so geht damit das Privatklageverfahren in ein ordentliches Verfahren über. Das Verfahren bei Übernahme der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Der Staatsanwalt hat in einem solchen Falle an das Gericht den Antrag auf Abschluß des Privatklageverfahrens und auf Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zu stellen. In diesem Antrag sollte das staatliche Interesse an der Strafverfolgung dargelegt werden. Er kann schriftlich oder auch mündlich in der Hauptverhandlung gestellt werden. Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht, da das Verfahren bereits bei Gericht anhängig ist. Das Gericht ist in jedem Falle verpflichtet, dem Antrag des Staatsanwalts stattzugeben. Es hat zu beschließen, daß das Privatklageverfahren eingestellt und ein ordentliches Verfahren durchgeführt wird. Dieser Beschluß, der das Privatklageverfahren in ein ordentliches Verfahren überleitet, tritt an die Stelle des Eröffnungsbeschlusses und unterliegt nicht der Anfechtung (vgl. § 178 Abs. 1 StPO). Mit der Übernahme des Verfahrens durch den Staatsanwalt ist der Privatkläger von der weiteren Mitwirkung als Prozeßpartei ausgeschlossen. Das staatliche Interesse steht nicht im Gegensatz zu den Interessen des Privatklägers. Der Staatsanwalt ist als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit verpflichtet, bei der Durchführung des Verfahrens die staatlichen Interessen wie auch die Interessen des Privatklägers zu berücksichtigen.

#### B.

Auch ohne Übernahme der Strafverfolgung ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung an dem Privatklageverfahren berechtigt. Dies ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, ergibt sich aber daraus, daß der Staatsanwalt in jedem Falle Terminalsnachricht erhält und daß seine Entscheidung, ob er die Strafverfolgung übernimmt, oft erst im Verlaufe der Hauptverhandlung getroffen werden kann. Wenn der Staatsanwalt lediglich im Verfahren mitwirkt, die Strafverfolgung aber nicht übernimmt, hat er auch nicht die Stellung einer Prozeßpartei. Seine Stellung entspricht der des Staatsanwalts im Zivilverfahren.

4. Ein besonderes Recht wird dem Beschuldigten mit der Möglichkeit der Erhebung der Widerklage eingeräumt (§ 251 Abs. 1 StPO). Nicht selten ist es der Fall, daß auch der Beschuldigte von dem Privatkläger beleidigt wurde, aber bisher von der Einreichung einer Privatklage abgesehen hat. Auf Grund der gegen ihn erhobenen Privatklage